

13. März 1942. 358

ST/H

An das Institut zur Erforschung des Magdeburger Stadtrechts e.V.  
Herrn Prof. Dr. G o e r l i t z  
Magdeburg  
Neuer Weg 6/7

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ihre Anregung vom 17. Februar d.J. war wohl bereits durch Frau Dr. Schubart erledigt, als sie in meine Hände kam; leider hat sich die Akademie für Deutsches Recht das Werk bereits seit längerer Zeit gesichert. Ich habe infolgedessen Ihnen bisher nicht geantwortet, möchte es aber doch noch nachholen.

Mit bestem Empfehlung

Heil Hitler!

Ihr ergebenster

Staatsarchivrat Joh. S c h u l t z e zurückgehenden Grundsätze der Konferenz landesgeschichtlicher Institute sind - was übrigens meines Erinnerens ursprünglich nicht beabsichtigt war - auf neuzeitliche Quellen beschränkt. Jedenfalls halte ich sie für das spätere Mittelalter nicht für anwendbar. Ich bin der Meinung, daß, zumal bei originaler Überlieferung, nur rein graphische Besonderheiten ausgeschaltet werden dürfen. Hierzu gehört in erster Linie das vokalische v und das konsonantische u. Ferner halte ich für notwendig, die Großbuchstaben auf Satzanfänge und Eigennamen zu beschränken, endlich, die Interpunktion ganz zu modernisieren. Eine bestimmte Stellungnahme zur Konsonantenhäufung ist nicht ganz leicht, da ja noch unsere gegenwärtige Schreibung nicht wenige Reste dieses Auswuchses aufweist. Ich habe mich bei der Ausgabe zahlreicher Grenzbeschreibungen des 15. und 16. Jahrhunderts in den von mir herausgegebenen „Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau“ schließlich doch für die Beibehaltung entschieden, da man wirklich nicht weiß, wo man anfangen und aufhören soll. Allerdings handelt es sich hier um Texte, bei denen es zahlreicher Flurnamen halber auf buchstäbliche Genauigkeit besonders ankam. Bei anderen Texten möchte doch auch eine maßvolle Beschränkung der Konsonantenhäufung angebracht